

Beitrag (IBR 2006, 296)

Alle Angebote unvollständig: Was nun?

1. Sind alle Angebote unvollständig, kann der Auftraggeber die Ausschreibung aufheben oder unter strikter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes das Vergabeverfahren fortführen. Dabei ist allen Bietern Gelegenheit zu geben, fehlende Nachweise und Erklärungen nachzureichen.*)
2. Der Anspruch im Nachprüfungsverfahren auf Einsicht in die Vergabeakten und die Angebote der Konkurrenz hängt davon ab, dass der Beteiligte darlegt, dass mögliche Informationen für die Vertretung seiner Rechtsposition erforderlich sind. Im Übrigen hat der Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Mitbieter Vorrang.*)

VK Brandenburg, Beschluss vom 15.11.2005 - 2 VK 64/05

GWB § 107 Abs. 2; VOB/A § 21 Nr. 1, § 25 Nr. 1, 3

Problem/Sachverhalt

Bei der europaweiten Ausschreibung von Neubau- und Sanierungsarbeiten für ein Gerichtsgebäude zeigt sich bei Prüfung der Angebote, dass in allen Angeboten geforderte Unterlagen fehlen. Beim Submissionsersten fordert der Auftraggeber diese nach. Nachdem der mit einem deutlichen Abstand von über 20 v.H. submissionszweite Bauunternehmer über die beabsichtigte Zuschlagserteilung auf das "Billigangebot" informiert wird, greift er die Entscheidung vor der Vergabekammer an.

Entscheidung

Mit Erfolg. Hier kommt es aber nicht auf die Frage der Auskömmlichkeit des Konkurrenzangebots an. Vielmehr hätte der Auftraggeber das Angebot des Submissionsersten bereits wegen Unvollständigkeit ausschließen müssen. Dieser zwingende Ausschluss trifft jedoch auch das Angebot des Rechtsschutz suchenden Unternehmens, weil auch dieses geforderte Angaben nicht enthält. Der Auftraggeber hat deshalb erneut zu prüfen, ob die eingereichten Angebote die formalen Voraussetzungen erfüllen. Sollte er zu dem Ergebnis gelangen, dass sämtliche Angebote Fehler enthalten, die zum zwingenden Ausschluss führen, ist zu prüfen, ob nach pflichtgemäßem Ermessen die Ausschreibung nach § 26 Nr. 1 a VOB/A **aufzuheben** ist. Hält der Auftraggeber ein solches Vorgehen nicht für zweckmäßig, hat er unter strikter Wahrung des **Gleichbehandlungsgrundsatzes** das Verfahren fortzuführen. Aus Gründen der **Chancengleichheit** ist dann allen Bietern Gelegenheit zu geben, Unterlagen nachzureichen. Diese sind einer wiederholten formalen Angebotsprüfung zu Grunde zu legen und bei der weiteren Wertung zu berücksichtigen.

Praxishinweis

In die Frage des effektiven Bieterrechtsschutzes kommt erneut Bewegung. Während bislang nur der "perfekte" Bieter mit Erfolg die hohen Hürden der Zulässigkeit im Nachprüfungsverfahren nehmen konnte (OLG Naumburg, IBR 2005, 707), führen Gleichbehandlungserwägungen nun immer öfter dazu, dass Unternehmer nicht tatenlos zusehen müssen, wie der Zuschlag auf ein ebenfalls fehlerhaftes Angebot erteilt wird. Die Frage, inwieweit die Gleichartigkeit der Angebotsdefekte beim Antragsteller und bei den im Vergabeverfahren verbleibenden Bietern für die Berücksichtigung entscheidend ist, wird von der Vergabekammer hier nicht aufgegriffen (OLG Frankfurt, IBR 2006, 295). Für Vergabestellen ist bei Eingang nur unvollständiger Angebote aus zeitlichen Gründen und unter dem Gesichtspunkt flexibler Verfahrensführung der Weg der Aufhebung und Neuvergabe durch ein Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung vorzugswürdig (VOB/A § 3 a Nr. 5 a, b).

RAin Dr. Susanne Mertens, LL.M., Berlin

© id Verlag